

**492. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 4. März 1899 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich namens des Herrn Paul Julius Nürk, Portier, aus Stuttgart, Württemberg, geboren zu Zürich, am 26. April 1872, wohnhaft in Zürich V, Lenggstraße 31, welcher am 18. Februar 1899 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 2. November 1898, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz ausgewiesen hat um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Paul Julius Nürk wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn Mürf, an den Stadtrat Zürich, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.

---